

Verband der deutschen

Höhlen- und Karstforscher e.V.

Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher

Landkreis Mansfeld-Südharz

Umweltamt

Postfach 10 11 35

06511 Sangerhausen

per Mail vorab an landkreis@lkmsh.de und

steffen.hooper@lkmsh.de

www.vdhk.de



Vorsitzende: Bärbel Vogel
Hauptstraße 5
87484 Nesselwang
Tel. 08361-269
E-Mail vorsitz@vdhk.de

Sitz in München

Bank: Volksbank Laichingen
Kto. 1492004
BLZ 630 913 00
IBAN DE34630913000001492004
BIC GENODES1LAI

Nesselwang, 07.10.2024

Betreff: Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Probebohrungen der Firma Knauf Deutsche Gipswerke GmbH im Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ innerhalb der Gemeinde Südharz, Landkreis Mansfeld-Südharz

Sehr geehrter Herr Landrat Schröder, sehr geehrter Herr Hooper,

wir erhielten über die anerkannten Verbände in Sachsen-Anhalt folgende Unterlagen zum o. g. Verfahren: die Bohranzeige, einen Brief der Bohrgesellschaft Roßla mbH, deren DVGW-Zertifikat, die FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -Verträglichkeitsprüfung des Planungsbüros Weise, die Genehmigung der Gemeinde Südharz, das hydrogeologische Gutachten der IHU mit Anlagen, Sicherheitsdatenblätter sowie Karten mit den Bohransatzpunkten.

Die Gipskarstlandschaft des Südharzes ist ein weltweit einmaliger Naturraum, der sich über rund 100 km und Teile der deutschen Bundesländer Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt erstreckt. Zahlreiche FFH-Gebiete, aber auch viele Steinbrüche, die bereits große Teile der Landschaft zerstört haben, prägen den Gipskarst im Südharz. Nur im Bundesland Sachsen-Anhalt ist der Gipskarst noch vollständig erhalten. Dieses Gebiet wurde daher konsequenterweise als „Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz“ ausgewiesen – es ist das bisher einzige Biosphärenreservat in einer Sulfatkarst-Landschaft weltweit.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Bohrantrag der Firma Knauf wie folgt Stellung.

Zur hydrogeologischen Bewertung

Das Fachtechnische Gutachten „Hydrogeologische Bewertung von Gebieten zur Rohstofferkundung im Landkreis Mansfeld Südharz“ gibt einen ersten Überblick zur Datengrundlage, lässt aber viele Fragen offen, insbesondere die, welche die weitergehenden Auswirkungen der geplanten Bohrungen betreffen.



Die im hydrogeologischen Gutachten beschriebenen Grundwasser-Situationen resultieren aus einer für den Gipskarst völlig unzureichenden Datengrundlage des LHW/GLD des Landes Sachsen-Anhalt. Allein auf Grundlage der geologischen Oberflächenkartierung und der wenigen Landes-Grundwassermessstellen im Untersuchungsareal eine umfängliche karsthydrogeologische Einschätzung geben zu wollen, ist nicht ausreichend.

Wir möchten diesbezüglich auf die ausführliche Stellungnahme von Prof. Dr. Stephan Kempe zur hydrogeologischen Bewertung durch das Ingenieurbüro IHU hinweisen. Prof. Kempe benennt die Defizite des fachtechnischen Gutachtens hinsichtlich der karstspezifischen geologischen Grundlagenermittlung. Die Grundwasserdynamik des Sulfatkarstes muss sehr viel detaillierter und auf Grundlage der vorhandenen wissenschaftlichen Literatur und sonstiger Kenntnisse beschrieben und eingeschätzt werden. Das tektonische Inventar des Untersuchungsgebietes hat für das Systemverständnis des Sulfatkarstes immer eine herausragende Rolle gespielt (aktuell dazu die Dissertation von Hubrich, H.-P., 2020: Aufklärung der tektonischen Struktur des Harz-Südrandes und dessen Genese seit dem Perm nach Erfassung der Geologie des Südharzer Zechsteins im Maßstab 1:10.000). Wir möchten weiter auf die jahrzehntelangen Erfahrungen des Kupferschieferbergbaus im Zusammenhang mit der Karsthydrogeologie hinweisen. Das betraf die aktive wie auch die Nachsorgephase des Bergbaus. Nicht zuletzt die Wassereinbrüche auf der Tiefbausohle des Röhrig-Schachts im Februar 2022, das gegenwärtig andauernde Bruch- und Senkungsgeschehen im Raum Neckendorf oder die Wasserversinkungen bei der Sanierung des Bachbetts der Bösen Sieben an der Eisenacher Straße in Wimmelburg sind aktuelle Zeugnisse für die anhaltende Komplexität der Karstwasserhältnisse im Südharzer Sulfatkarst.

Das Untersuchungsareal zwischen Uftrungen und Hainrode weist geologische Verhältnisse auf, die den in den letzten Jahren gut untersuchten „Schlotten-Arealen“ westlich des Röhrig-Schachts in Wettelrode und der Ortslage Wimmelburg vergleichbar sind. Die Forschungen dazu, publiziert im peer-reviewten Beitrag von Kupetz, M. & Knolle, F., 2015: Die Mansfelder Schlotten – Verbreitung und Genese der größten mitteleuropäischen Anhydrit-Schichtgrenzhöhlen (ZDGG 166, 4) und einer Monografie des VdHK (Knolle, F., Hg. 2021: Die Mansfelder Schlotten), haben Mechanismen herausgearbeitet, die eine adäquate Grundwasserdynamik mit möglicher Großhohlraumbildung in den Gesteinsschichten erwarten lassen, die von der Fa. Knauf erkundet werden sollen (Anhydrit- und Gipsstein der Werra-Formation). Aus dem Raum Questenberg sind entsprechende Großhöhlen, u.a. die Questenhöhle, bekannt. Große Schwinden wie die Dinsterbachschwinde bei Questenberg und die Ankenbergschwinde bei Hainrode zeugen davon, dass sich große Wassermengen entlang von störungs- und schichtgrenzgebundenen Wasserwegsamkeiten im Untergrund hydrologisch sehr schnell über kilometerweite Distanzen vollziehen. Die hangenden Anhydritgesteinsschichten dienen dabei aufgrund ihrer Vergipsungsneigung als Wasserstauer, damit quasi als Schutzschicht für den Aquifer. Werden diese Schichten bei den Probebohrungen durchteuft, ist nicht auszuschließen, dass es entsprechend des hydraulischen Druckgefälles zum hydraulischen Durchbruch zwischen den wasserführenden Karbonatgesteinshorizonten der Werra-Formation (Zechstein-Kalk) und der hangenden Staßfurt-Formation (Stinkschiefer) kommt.

Der für die Bohrungen relevante Grundwasser-Körper SAL GW038 ist in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand – eine Seltenheit in Sachsen-Anhalt. Auch aus diesem Grund ist dem Schutz des Gebietes höchste Priorität einzuräumen.



Die Oberflächenwasserkörper wie die Thyra (SAL 11 OW 05-00) sind in einem mäßigen Zustand. In der Regel liegt das an morphologischen Defiziten, denen dann die biologische Ausstattung folgt. Schon die Feststellung einer bergbauwirtschaftlichen Perspektive im Gebiet durch Probebohrungen wird der notwendigen Entwicklung des Gebietes aus Sicht der Ziele der EG-WRRL entgegenstehen. Weitere ausschließlich anthropogen geschaffene Veränderungen, z.B. durch Wasserhaltungen für Bodenabbauten, werden die Umsetzung der EG-WRRL im Gebiet verhindern.

Hinzu kommt, dass – wie ebenfalls im hydrogeologischen Gutachten erwähnt wird – die geologischen Besonderheiten der Karstlandschaft auf die Oberflächengewässer so wirken, dass diese zeitweise trockenfallen können und sogar durch Ponore versinken, unterirdisch fließen und an anderer Stelle als Spring bzw. Karstquelle wieder zu Tage treten können. Die gewässerökologischen Besonderheiten und die Anpassung verschiedenster Arten an diese Situation verleiht dem Gebiet auch aus hydroökologischer Sicht ein Alleinstellungsmerkmal. Das gilt es rechtlich weiterhin zu schützen und nicht negativ zu verändern.

Gemäß der Anzeige für die geplanten Bohrungen besteht aufgrund der Tiefe der Bohrungen, die bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Übrigen auch keine Rolle spielen, und den damit verbundenen möglichen Risiken, die im Gutachten nur angedeutet sind, die Gefahr des Erbohrens von Artesern nach dem Durchstoßen von mehreren Grundwasserstockwerken (s. o.). Die Maßnahmen, um diese potenzielle Gefahr zu unterbinden bzw. diese zu bewältigen, sind unzureichend dargestellt. Hier fordern wir einen Havarieplan gemäß den Anforderungen des WHG.

Insgesamt halten wir das hydrogeologische Gutachten zur vollständigen Bewertung der Risiken, die bereits von Erkundungsbohrungen im Untersuchungsareal ausgehen für nicht ausreichend. Dazu verweisen wir auch auf die Einwendung von Prof. Dr. Stephan Kempe zu diesem Gutachten, die vollinhaltlich ergänzender Teil vorliegender Stellungnahme ist.

Zur FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -verträglichkeitsprüfung

Auch diese Unterlagen lassen eine abschließende Einschätzung und Stellungnahme unsererseits aber nicht zu, zumal in der FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -Verträglichkeitsprüfung auf S. 6 ausdrücklich betont wird, dass die Prüfung auf Vereinbarkeit des Vorhabens mit Verordnungen von Schutzgebieten außerhalb des NATURA 2000-Systems nicht Gegenstand dieses Gutachtens sei. Dies ist aber von besonderer Relevanz – vor im Hinblick auf die Verordnung des NSG „Gipskarstlandschaft Questenberg“.

Die Bohransatzpunkte G, H und I befinden sich im NSG „**Gipskarstlandschaft Questenberg**“. Des- sen Verordnung vom 11.2.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.5.1994 (GVBl. LSA, S. 608) verbietet in § 4 u.a.:

„(1) ... alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören,



beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden ...

(3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

...

3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,

...

5. mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren,

...

11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören ...

12. Bodenschätze abzubauen,

13. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,

14. Steine und Mineralien zu sammeln,

....“

Diese Punkte untersagen letztendlich Bohrungen. Sollte dennoch weiterhin an solch einer Planung festgehalten werden, so müssen entsprechende Ausnahmegenehmigungen von der zuständigen Behörde eingefordert werden. In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlt ein solcher Antrag nach § 45 NatSchG LSA zur Befreiung von den Verboten der NSG-VO, welche eine Verbandsbeteiligung zudem zwingend machen würden.

Wir gehen davon aus, dass mit der grundsätzlichen Erkundung des Gebietes eine zukünftige Erschließung und Gewinnung von Bodenschätzen angestrebt wird – da dies auf äußerst wertvollen und sensiblen Flächen und in diesem Fall geologischen Formationen in Schutzgebieten (FFH, NSG, Biosphärenreservat) mit dementsprechend hohen Schutzwürdigkeiten passieren soll, lehnen wir dies konsequent ab.

Die vorliegende FFH-Erheblichkeitseinschätzung und -verträglichkeitsprüfung genügt den rechtlichen Ansprüchen nur scheinbar (Abarbeitung der Anhang II-Arten), dennoch ist aber eine erhebliche Störung von Anhang-IV-Arten zu erwarten, insbesondere der Fledermäuse. Mögliche eintretende Verbotsstatbestände, hier vor allem das Störungsverbot nach § 44 BNatschG, werden nicht betrachtet. Daher ist die Unterlage unvollständig.

Zudem wird bei Bohrungen in Karstgebieten die Variabilität des Untergrundes nicht hinreichend betrachtet. Mögliche Hohlräume oder Verwerfungen o. Ä. sind potentielle Lebensräume für verschiedene Tierarten. Die Bohrtiefe findet hier auch keinen Eingang. Eine Betrachtung dieser Möglichkeit fehlt völlig und ist zu erarbeiten.

Für den Artenschutz lediglich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung abzugeben, ist deutlich zu wenig (siehe Seite 2, NSG-VO „Gipskarstlandschaft Questenberg“).



Höhlenfauna

Die Höhlenfauna wird von den vorgelegten Gutachten bisher gar nicht betrachtet. Die ist auch betroffen, wenn keine großen Naturhöhlen angebohrt werden, denn sie lebt nicht nur in Höhlen, sondern auch im Interstitial und in Klüften sowie weiteren kleineren Hohlräumen im Karstgebirge.

Seit 1965 finden sich zahlreiche faunistische Angaben aus Harzer Höhlen in der Literatur. Für den Ost- und Südostharz sind dabei besonders die Arbeiten von MOHRIG (1965), MOHRIG et al. (1968) MESSNER et al. (1968), MESSNER (1970) sowie von SPANGENBERG (1973a, b) und ARNOLD (1980, 1983) zu erwähnen. In jüngerer Zeit erschienen zudem Arbeiten von ECKERT (1991, 1992), ECKERT & MORITZ (1992) sowie ECKERT & BECKER (1996) über Myriopoden und Spinnen in Höhlen des Ostharzes, ferner von ECKERT & PALISSA (1999) und PALISSA (2000) über Collembolen in Höhlen der deutschen Mittelgebirge. Mit der subterranean Fauna des Westharzes beschäftigen sich die Arbeiten von RACK (1974) und HARTMANN (1976, 1979, 1983, 1985a, 1985b, 2001). Im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Einhornhöhle bei Scharzfeld als Schauhöhle wurden zusammenfassende Darstellungen der Tierwelt (HARTMANN 2004a, b) einschließlich subrecenter und rezenter Schnecken (WIMMER & NIELBOCK 2004) sowie der Pilzflora (ANDERSSON 2004) veröffentlicht. Als Abhandlungsheft zur Karst- und Höhlenkunde wurde vom Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. 2004 die Arbeit von HARTMANN zur Fauna der Höhlen und Bergwerke des Westharzes herausgegeben. Hier wurden insgesamt 190 wirbellose Arten in den bearbeiteten Objekten nachgewiesen.

Für das Betrachtungsgebiet ist SPANGENBERG (1973a, b) relevant. Dieser Autor fand insgesamt 85 Arten in den Gipshöhlengewässern und im Grundwasser des Südharzes. Diese beiden Arbeiten lassen wir Ihnen gern im Original zukommen.

Hercynia N. F., Leipzig 10 (1973) 2, S. 143–160

Technische Universität Dresden, Sektion Wasserwesen, Bereich Hydrobiologie
(Bereichsleiter: Prof. Dr. rer. nat. habil. D. Uhlmann)

Beitrag zur Faunistik von Höhlengewässern im Zechstein des Südharzes und Kyffhäusers

Von

Hans-Jörg Spangenberg

Mit 3 Abbildungen und 3 Tabellen

(Eingegangen am 2. Oktober 1972)

Inhalt

1. Einleitung	143
2. Methodik	144
3. Zur Geologie und Entstehung der untersuchten Großhöhlen	144
4. Hydrologie	144
5. Physikalische und chemische Eigenschaften der untersuchten Höhlengewässer	145
5.1. Temperatur	145
5.2. Chemismus	145
5.3. Pegelgang	146
6. Systematik, Ökologie und Verbreitung der in den Höhlengewässern angetroffenen Arten	147
7. Beziehungen zwischen der Fauna der Höhlengewässer und der Grundwasserfauna ..	157
8. Zusammenfassung	157
Schrifttum	159



Fazit

Als Fazit ist festzustellen, dass die gelieferten Unterlagen nicht so beschaffen sind, dass wir eine abschließende Stellungnahme abgeben können. Grundsätzlich ist dem Vorhaben bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu widersprechen, da in hochsensiblen Arealen, welche die höchsten möglichen Schutzstatus – FFH und NSG – aufweisen, Arbeiten stattfinden sollen, welche nicht mit den Regularien der vorliegenden Schutz-VO vereinbar sind. Die Prüfung von artenschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt lediglich minimal und betrachtet nicht ansatzweise die Fülle der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (keine Betrachtung der Anhang-IV-Arten sowie Verantwortungsarten LSA). Ebenso sind die hydrogeologischen Untersuchungen nicht ausreichend.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass mit diesen geplanten Bohrungen ein Bodenaufschluss und die Gewinnung von Bodenschätzen forciert werden soll. Diesem nachgelagerten Vorhaben widersprechen wir vehement, denn mit einer Genehmigung für Sondierungsbohrungen werden abbauwürdige Bereiche identifiziert, die dem Ziel dienen, diese dann auch langfristig über Jahrzehnte rechtlich für einen Abbau zu sichern. Knauf verfolgt eindeutig unternehmensbasierte wirtschaftliche Interessen, damit ist das Vorhaben im FFH-Gebiet unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vogel

Vorsitzende des Verbandes der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V. VdHK

www.vdhk.de

www.hoehlentier.de

www.karstinstitut.org

Adjunct Secretary, International Union of Speleology UIS
Secretary, IUCN/WCPA GSG Cave and Karst Working Group
Member, IUCN/WCPA Geoheritage Specialist Group GSG
Member, European Cave Protection Commission ECPC

Hauptstr.5
87484 Nesselwang
08361-269
vorsitz@vdhk.de